

# Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgeossen.  
Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stauingl in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Postgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreigespaltene Zeitspaltel ober deren Raum 15 S. — Postkatalog Nr. 2609.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße Nr. 44, erste Etage.

**Inhalt:** Ein Bescheid der Reichskommission. Die Arbeiter als Träger des Kulturfortschritts. — Parlamentarisches. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. Die Deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung zu Berlin. Was heißt und wer ist Arbeitgeber? — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Zur Situation in Westin. Ordnungsliebende Gesellen. Aufgehobene polizeiliche Verfügung. Zur Naturgeschichte der Streiks. Ein Blick hinter die Kulisen. — Gerichts-Chronik. Der Prozeß gegen den Gesellenauschuß der Maurer und Zimmerer zu Leipzig. — Situationsberichte. — Eingekandt. — Briefkasten.

## Ein Bescheid der Reichskommission.

II.

Verfuchen wir nun zunächst, die Erwägungen und Grundzüge, von denen die Reichskommission bei ihrem das Verbot der betreffenden Nummer unseres Blattes aufhebenden Bescheid sich leiten ließ, in möglichst präziser Form festzustellen.

Wie die hiesige Polizeibehörde in ihrer Begründung des Verbots, so nimmt auch die Reichskommission an, daß unsere Ausführungen in den betreffenden Artikeln ihrer Tendenz und Fassung nach geeignet seien, den Haß der Arbeiterklasse gegen die Arbeitgeber bezw. gegen andere Bevölkerungsklassen zu erregen und zu schüren und daß sie insofern allerdings eine „Gefährdung des öffentlichen Friedens“ in sich tragen. Trotzdem kann die Reichskommission der weiteren Ansicht der hiesigen Polizeibehörde, daß in den Artikeln „auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung“ gerichtete Bestrebungen zu Tage getreten seien, nicht zustimmen, indem ja lediglich auf den Gebrauch gesetzlicher Rechte seitens der Arbeiter gegenüber den Unternehmern, sowie auf die Gesetzgebung und Verwaltung als denjenigen Weg hingewiesen wird, auf welchem die geschilderten Nothstände bekämpft werden sollen und können. So lange das geschieht — sagt die Reichskommission ausdrücklich — „läßt sich nicht von Bestrebungen sprechen, welche auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind.“

Diese letztere Argumentation entspricht durchaus der wirklichen Tendenz des Sozialistengesetzes, welches keineswegs die Unterjochung, Darlegung und die von bestimmten Prinzipien ausgehende kritische Erörterung der Auswüchse der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung verhindern, sondern lediglich diese Ordnung selbst in ihren Grundlagen vor dem Umsturz schützen will. Und thatsächlich beziehen unsere Ausführungen in den betreffenden Artikeln sich ja lediglich auf solche Vorkommnisse und Erscheinungen im wirtschaftlich-sozialen Leben, welche als gemeinschädliche Auswüchse und nicht etwa als notwendige Theile der Staats- und Gesellschaftsordnung zu erachten sind. Die Prinzipien, auf welchen diese Ordnung aufgebaut ist, wollen nicht die Unterdrückung des Arbeiters, nicht das Elend; lediglich die Praxis der wirtschaftlich-sozialen Interessenkämpfe bewirkt diese Erscheinungen im Widerspruch zu dem Zweck der Staats- und Gesellschaftsordnung. Also handelt derjenige ganz und gar den Prinzipien der Ordnung entsprechend, welcher die Sünden der Praxis, den Mißbrauch wirtschaftlich-sozialer Macht und Ueberlegenheit und die Unterlassung von Handlungen rücksichtlich der Wahrung und Förderung des gemeinen Wohles bekämpft. Das, und nichts Anderes, haben wir in den betreffenden Artikeln gethan und zwar immer unter Hinweis auf die Not-

wendigkeit gesetzlichen Vorgehens zur Be-

seitigung der geschilderten Nothstände. Inwieweit hätte es mit dem Bescheid der Reichskommission seine volle Nichtigkeit. Anders aber verhält sich es mit der Frage, ob es zulässig ist, zu behaupten, daß unsere Arbeiterklasse gegen andere Gesellschaftsklassen zu erregen und zu schüren und den sozialen Frieden zu gefährden. Jedenfalls liegt eine Absicht, Haß und Fehdeerregung zu bewirken, unseren Artikeln nicht zu Grunde; wir haben lediglich Thatsachen aufgezählt und dieselben in einer Weise erörtert, welche sich streng innerhalb der gesetzlichen Grenzen hält. Wenn das wirklich geschehen sein sollte, die erwähnte nicht beabsichtigte Wirkung herbeizuführen, nun, so würde die Verantwortlichkeit dafür nicht uns treffen können. Da ließe sich doch mit Grund sagen — wie wir es ja auch in dem einen betreffenden Artikel gesagt haben — daß das Vorgehen der Gegner der Arbeiterbewegung, welche die Arbeiter zur Preisgabe ihres gesetzlichen Koalitionsrechtes zwingen wollen, geradezu „gemeingefährlich“ sei „und eine Quelle der Erbitterung und des Hasses“ bilde. Wir wollen verhindern, daß der so erzeugte Haß in einer Weise sich bethätigt, und deshalb klären wir die Arbeiter über ihre gesetzlichen Rechte auf, er-müthigen sie zum Gebrauch derselben und weisen sie im Uebrigen auf Gesetzgebung und Verwaltung, als auf die zur endgültigen Abstellung der wirtschaftlich-sozialen Mißstände allein berufenen Faktoren, hin. Damit wirken wir so durchaus im Sinne des sozialen Friedens, als es nach Maßgabe der Verhältnisse nur immer möglich ist. Gegen die Auffassung allerdings müssen wir entschieden Verwahrung einlegen, daß der allgemeine soziale Friede schon gefährdet sei durch den Interessenstreit zwischen Arbeitern und Unternehmern; die bestehende Ordnung sanktionirt, einer Nothwendigkeit Folge gebend, diesen Streit, indem sie durch Gesetze ihn an bestimmte Regeln bindet und ihn in bestimmte Grenzen weist; der soziale Friede ist nicht Streitlosigkeit, sondern Gewaltlosigkeit; der Interessenstreit soll nicht durch Gewalt und Verdrückung, sondern durch die Macht der besseren Gründe entschieden werden. Das ist der von den allgemeinen wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen bestimmte und in der herrschenden Rechtsordnung zum Ausdruck gebrachte Begriff des sozialen Friedens. Und gegen diesen Begriff verstoßen nicht wir, wenn wir Thatsachen konstatiren und erörtern, die mit dem sozialen Frieden unvereinbar sind!

Diese Nichtigstellung der bezüglichen Ausführungen der Reichskommission konnten wir uns nicht erlassen; die Stellung unseres Blattes gebietet uns, volle Klarheit über unsere Prinzipien und Tendenzen abzuhalten zu lassen.

Zum Schluß führen wir als bemerkenswerthes Kriterium noch an, daß die Reichskommission in ihrem Bescheide auf die in der Verbotsbegründung der hiesigen Polizeibehörde enthaltene Behauptung, unser Blatt huldische „sozialdemokratische“, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Tendenzen“, mit keiner Silbe eingeht. Diese Thatsache in Verbindung mit dem, daß die Reichskommission unseren betreffenden Artikel ausdrücklich befreit von dem Vorwurfe, „unfürzlerliche“ Tendenzen zu enthalten, lassen die Folgerung zu, daß die Reichskommission die

Ansicht der hiesigen Polizeibehörde über die Tendenz unseres Blattes überhaupt nicht theilt. Solche, unausgesprochene Zugeständnisse sind auch was werth.“

## Die Arbeiter

### als Träger des Kulturfortschritts.

Wer möchte bei gesundem Verstande leugnen wollen, daß die Menschheit all ihre Kultur der Arbeit verdankt? In ihr und durch sie hat der Erwerbtrieb von jeher seine Befähigung für kulturelle Zwecke gefunden; sie war die Mutter aller kulturellen und sittlichen Ideen, als Inbegriff der natürlichen Ordnung. Die Arbeit hat dem Menschen den Begriff vom Menschen beigebracht, ihn befreit von der Vormundschaft des Naturtriebes, aus den Fesseln der Thierheit, ihn zu einem frei handelnden, mit sittlichem Bewußtsein begabten Geschöpfe gemacht und ihn treulich geleitet auf dem weiten beschwerlichen Wege zu seiner Selbstherrschaft. Die Arbeit hat den Selbsterhaltungstrieb, der im frühesten Menschenalter nur im bestialen Daseinstampfe seine Befriedigung fand, veredelt. Wohl wurde sie in die Fesseln der Sklaverei geschlagen und dem schredlichsten Mißbrauch unterworfen. Und doch war selbst das schon ein großer Fortschritt, daß nicht mehr, wie in früherer Periode, der Mensch von seinem Ueberminder rücksichtslos vernichtet wurde, daß man vielmehr den Werth des Menschenlebens und der menschlichen Arbeitskraft schätzen lernte.

So fort und fort bis zu dieser Stunde war es die Arbeit, auf welcher die Kultur sich aufgebaut. Wenn als feststehend erachtet werden muß, daß aller Kulturfortschritt abhängig ist von dem Grade der den Menschen innewohnenden Fähigkeit zur Vereinigung von ihresgleichen, — so steht auch fest, daß die Entwicklung dieser Fähigkeit lediglich der Arbeit zu verdanken ist. Gesteigerte wechselseitige nützliche Anpassung, d. h. Arbeitsvereinigung und Arbeitstheilung im weitesten Sinne des Wortes und in allen Sphären des gesellschaftlichen Lebens, trat mehr und mehr — neben und statt der Vernichtung und Verdrängung des Menschen durch den Menschen — als herrschende und regelmäßige Folge der sozialen Daseins- und Interessenkämpfe auf. Die Arbeit hat diese Kämpfe dem Vervollkommnungszwange unterworfen; sie hat jenes große Gesetz der zivilisatorischen Entwicklung gegeben, wonach das notwendige Ergebnis der sozialen Daseins- und Interessenkämpfe ist: einerseits die beständige Zunahme der Einheit und Ordnung, andererseits der Freiheit und Gleichheit, Ausbildung der Kollektivmacht, der geistigen und materiellen Lebensgemeinschaft, der Gesellschaft überhaupt. Das Wesen der Arbeit bringt Freiheit und Gleichheit zu steigender praktischer Geltung; dasselbe zwingt Staat und Gesellschaft, um ihrer Selbsterhaltung und ihrer Entwicklung willen ihr besonderes Augenmerk zu richten auf die Herstellung und Sicherung der möglichst besten Existenzbedingungen für Alle, bezw. auf einen vernunft- und rechtgemäßen Ausgleich der Mißverhältnisse im Besitz der materiellen Güter, sowie auch auf die den wachsenden Fähigkeiten und dem wachsenden Bildungsstreben entsprechende erhöhte Theilnahme aller Staats- und Gesellschaftsglieder an dem überlieferten Gemeinbesitz der geistigen Güter; endlich auch darauf, daß alle sozialen Berufstellungen gemeinrechtlich gleich, d. h. für Jeden zugänglich sind, und zwar



leblich nach Maßgabe wirklicher Tüchtigkeit und wirklichen Verdienstes.

Unter dem härtesten Druck und dem schwersten Mißbrauch ist die Arbeit immer ihrer hohen Kulturaufgabe treu geblieben; mochte gleich ihr Recht verkannt und mißachtet werden, doch brach es sich, als Inbegriff der großen sozialen Frage aller Zeiten, Bahn von Stufe zu Stufe, die Unfreiheit überwindend und eine immer bessere und vollkommene Rechtsordnung bedingend. Der Begriff der Arbeit gebiert die Ideen des Menschenrechts, jene Grundideen, die sich stets gleichbleibend und nie alternd, immer von unmittelbarem erstem Lebensinteresse, sich durch die ganze menschliche Entwicklung ziehen, in jeder Form sich finden, dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Masse sich anpassen und Alles in Allem ein Ausdruck sind für das Streben nach höherer Entwicklung der Einzelnen durch Entwicklung des Ganzen, ein Streben nach höherer Organisation, nach immer besserer positiver Lebensgemeinschaft. Die Arbeit ist es, die das Banner des Menschthums trägt und unter diesem Banner die Völker auf den Höhepunkt der Zivilisation zuführt; sie weist nicht die Wege der rohen Gewalt, sondern die Bahnen der friedlichen organischen Entwicklung zum öffentlich-rechtlichen Berufsständlichen Ausbau der Gesellschaft auf allen Gebieten wirtschaftlich-sozialer Verrichtungen, — zu einem Zustande, mit welchem (wie Schäffle so treffend sagt) „der letzte tatsächliche Ueberrest von Jahrtausenden rechtlicher und faktischer Unfreiheit der Volksmassen“ unvereinbarlich ist, und die Bevölkerung „ein Ganzes von sich wechselseitig dienenden, ihrer freien und ebenbürtigen Solidarität sich bewußten Berufsschichten wird werden können.“

Nichts entspricht mehr dem Wesen und dem Geist der Arbeit, als die Genossenschaftsbildung; stets war sie die vornehmlichste Trägerin der Genossenschaftsidee, wie sie speziell in den mittelalterlichen Gilden und Zünften schon einmal eine so großartige Verwirklichung erfahren hat. Sie ist auch heute noch die Trägerin dieser Idee. Wir leben (wie der berühmte Verfasser der „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft“, Otto Gierke, so überzeugend ausführt) im Beginn einer Periode, welcher die große kulturhistorische Aufgabe zugefallen ist, die uralte Genossenschaftsidee des deutschen Rechts wieder zu beleben und in neuen, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Formen zu praktischer Geltung zu bringen. „Das bedeutet aber nichts Geringeres, als die Erhebung des Rechtes zum Verfassungsprinzip.“

Die Arbeiterfrage und die Arbeiterbewegung ist nicht Anders, als der präziseste Ausdruck dieser kulturhistorischen Aufgabe, deren endgültige Lösung unabwendbare Pflicht der Gesetzgebung ist. Die Arbeiterbewegung hat (nach Professor Fr. Alb. Lange) die bleibende Bedeutung des „Kampfes gegen den Kampf um's Dasein“, also für die Sicherung der menschlichen Existenz durch entsprechende Organisation der Arbeit. „Dieser Kampf (der mit der höheren geistigen Bestimmung des Menschen identisch ist) mag in Wahrheit ein unendlicher Prozeß sein; aber er hat seine endlichen Ziele, seine Friedensschlüsse und Siegesfeste. Aus neuen, relativ betriebliehenden Zuständen mögen sich durch das in noch so enge Schranken gebannte Naturgesetz neue Differenzierungen, neue Formen des Kampfes um's Dasein hervorheben, mit denen zukünftige Weltperioden zu rechnen und zu ringen haben: allein die gegenwärtig dominierende Form findet ihren bestimmten Abschluß in der freien genossenschaftlichen Arbeit.“

So legt die Wissenschaft, den offenkundigen Thatfachen Rechnung tragend, herabdes Zeugnis ab für die Kulturmission der Arbeit und des Arbeiterstandes. Diese Mission allen Gesellschaftsklassen zum Bewußtsein zu bringen, ist eine der wichtigsten sozialen Aufgaben. Mit diesem Bewußtsein engstens und unlöslich verbunden ist die Idee des Rechtes der Arbeit. Und diese Idee ist die der wahren Veröhnung! Wer von ihr erfüllt ist, der verzweifelt im wilden aufstrebenden Ringen der Gegenwart nicht an der Zukunft; er vertraut der Macht des Gesetzes, der nicht rückwärtslos überlistet und bedrückt, sondern der durch Geltendmachung der „besseren Gründe“ jene falsche Willensrichtung beseigt,

die sich allen großen und durchgreifenden Reformen entgegenstellt und der damit die sicherste Gewähr für die gesunde und friedliche Entwicklung bietet.

Parlamentarisches.

Der Reichstag hat am 7. d. M. nach nahezu vierwöchentlicher Vertagung mit der Fortsetzung der Beratung des Gesetzesentwurfes, betr. die Alters- und Invalidenversicherung, seine Sitzungen wieder aufgenommen.

Gegen eine äusserliche Annahme schlimmer Art richtet sich eine Petition der Innung der Baugewerksmeister für Plauen i. S. in Betreff des Befähigungsnachweises bei Wiedereinführung der sogenannten „Meisterprüfungen“ im Baugewerbe. Die Innung titelt: „Die Einführung eines Befähigungsnachweises für das Baugewerbe nur dann zu beschließen, wenn zugleich die Zusammenlegung der Prüfungskommission gesetzlich fixirt und zwar in dem Sinne fixirt wird, daß Konkurrenzmeister von der Teilnahme an der Prüfungscommission ausgeschlossen sind.“

In der Begründung dieser Bitte wird gesagt: „Wenn eine anders zusammengesetzte Prüfungscommission, eine Kommission namentlich, die, wie dies von anderer Seite vorgeschlagen ist, etwa nur aus einem staatlichen Vorstehen und zwei Innungsmeistern bestände, würde naturgemäß immer Richter in eigener Sache sein, da die Mehrheit der Mitglieder — die beiden Innungsmeister — sich stets sagen würden, daß ein günstiger Ausfall der Prüfung ihnen und ihren Innungsmitgliedern einen neuen, vielleicht unliebhaften Konkurrenzmeister schaffen, ein ungünstiger Ausfall aber diese Konkurrenz beseitigen würde.“

Das erste Erfordernis und die unumgängliche Bedingung einer Einführung des Befähigungsnachweises wird daher darin zu erblicken sein, daß Jeder, der auch nur entfernt dem Verdachte ausgesetzt sein könnte, bewußt oder unbewußt durch Konkurrenzrücksichten beeinflusst zu sein, vor der Teilnahme an einer Prüfungscommission von vornherein ausgeschlossen wird.

Dieser Anforderung aber kann nur dadurch genügt werden, daß der ausübende Praktiker aus dem Kreise der für die Prüfungscommission in Betracht kommenden Personen überhaupt ausgeschlossen wird.

Wenn das von den Gegnern unserer Ansicht in Aussicht genommene Ausfallsmittel, daß ja die die Prüfung im einzelnen Fall abhaltenden Innungsmeister recht gut aus einem anderen Orte, vielleicht gar einem anderen Kreise genommen und hierdurch alle persönlichen Rücksichten ausgeschlossen werden könnten, kann bei den heutigen Verkehrsverhältnissen, bei dem strengen, korporativen Zusammenhänge der Innungen ganzer Provinzen und ganzer Länder und Angesichts des gerade in Sachen der gewerblichen Fachprüfungen in den Zeiten der alten Zünfte sehr allgemein angewandten Sages: „Eine Hand wäscht die andere“, als ein wirkliches Mittel zur Befestigung der gedachten Uebelstände keinesfalls angesehen werden.“

Es ist recht bedauerlich, daß eine Innung selbst es ist, welche hier einer zünfterlichen Annäherung mit durchschlagenden Gründen entgegentritt.

Wirtschaftlich-soziale Rundschau.

Die Deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung zu Berlin

ist am 30. April in Gegenwart des Kaisers und der Spitzen der Reichs- und Staatsbehörden, Bundesrats-Bevollmächtigten, der Reichstags- und Landtagspräsidenten, der städtischen Vertreter u. feierlich eröffnet worden.

Der Vorsitzende des Vorstandes, Herr Rosfeld, richtete an den Kaiser eine Ansprache, in welcher er betonte, daß es sich bei dieser Ausstellung nicht um eine prunkvolle Schauausstellung, auch nicht um eine Vorführung hervorragender Leistungen auf dem Gebiete gewerblichen Schaffens handle, sondern um die Vorführung alles dessen, was Wissenschaft und Kunst, Gewerbe und Industrie zum Schutze und zur Wohlfahrt der Arbeiter zu leisten vermögen. Die Ausstellung verdanke ihre Entstehung dem deutschen Unfallversicherungsgesetze, wodurch die Unternehmer verpflichtet worden seien, ihre Arbeiter für die ihnen in ihrer Berufstätigkeit zutreffenden Unfälle schadlos zu halten. Freilich werde es weder gelingen, die Unfallgefahr überhaupt zu beseitigen, noch die Arbeiter vor Unfällen und Krankheiten gänzlich zu bewahren; wohl aber könne es gelingen, die Zahl der Unfälle zu verringern, Leben und Gesundheit der Arbeiter mehr als bisher zu schützen!

Der Kaiser verlas darauf eine ihm vom Staatsminister v. Boetticher überreichte Rede. Darin heißt es u. A., daß der Kaiser die Ausstellung mit Freuden begrüße als „Beweis der Bestrebungen, dem gewerblichen Arbeiter gegen die in neuester Zeit gesteigerten Gefahren seines Berufes erhöhte Sicherheit zu gewähren, die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Bevölkerung durch organische Maßnahmen zu heben und dem Obankanten thätkräftiger Nächstenliebe auch in unseren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Ausdruck zu geben.“

Sobann wies auch noch der Ehrenpräsident des Ausstellungskomitees, der Präsident des Reichsversicherungsamts, Herr Boediker, auf die Bedeutung der Ausstellung, welche den Schutz der Schwachen und Bedrängten bezwecke, hin.

Auch wir hegen den lebhaftesten Wunsch, daß dieser Zweck wenigstens in Etwas erreicht werde. Sowohl einzelne Unternehmer, wie Unternehmervereinigungen, Berufs-genossenschaften, Innungen u. haben sich bemüht, das möglichst Beste an Unfallverhütungs-Einrichtungen vorzuführen. Aber dieser Umstand ist leider noch lange keine Gewähr dafür, daß man fortan auch in den gewerblichen Betrieben der wirklich in Unfallverhütung die gleiche Sorgfalt widmen werde. Immerhin aber mag die Ausstellung den Anstoß zu weiterer Ausbildung

der Unfallverhütungspraxis geben. Daß aber diese Ausbildung nur unter ganz direkter Mitwirkung der Arbeiter selbst wird möglich sein, dessen sind wir fest überzeugt.

Was heißt und wer ist Arbeitgeber?

Ein Papp, Bius IX., hat einmal die gewichtige Mahnung erlassen: „Man muß den Worten ihre Bedeutung zurückgeben.“ In der That giebt es kein Gebiet des öffentlichen Lebens und der wissenschaftlichen Erörterung, auf welchem nicht mit Hilfe eines gründlichen Mißbrauchs der Worte fortgesetzt eine Entstellung und Fälschung der Begriffe geschieht. So insbesondere auch auf wirtschaftlich-sozialem bzw. national-ökonomischem Gebiete. Wir haben uns schon öfter mit dem das geistigen Mißbrauch der Worte beschäftigt. In recht anerkenntniserweckender Weise giebt gegen denselben auch die „Deutsche Metallarbeiter-Zeitung“ zu Felde und zwar speziell gegen den mit den Worten „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ getriebenen Mißbrauch, der als eine Korbhülle gegen die elementaren Gesetze der Soz. als ein Faustschlag in's Gesicht der ökonomischen Wissenschaft bezeichnet und folgendermaßen kritisiert wird:

Fragen wir zuerst: Was heißt Arbeitgeber? „Arbeitgeber“ ist offenbar Einer, der Arbeit giebt, darreicht, liefert.

Nun, wer giebt denn die Arbeit, wer reicht sie dar, wer liefert sie? Giebt sie etwa der Unternehmer, der Fabrikant? Betrachten wir die wirtschaftlichen Zustände, wie sie thatsächlich liegen! Der Kapitalist bedarf der Arbeiter, um sie im Produktionsprozeß anzuwenden, er braucht sie, um durch sie Waaren, d. h. zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienende Dinge erzeugen zu lassen; der Kapitalist läßt diese Waaren produzieren des Mehrwerts, des Unternehmergewinnns willen.

Er kauft sich auf dem Markt neben den Rohstoffen, Maschinen und anderen Produktionsmitteln auch eine Waare ganz eigener Art, die menschliche Arbeitskraft. Unter Arbeitskraft verstehen wir, sagt K. Marx im „Kapital“, „den Inbegriff der physischen und geistigen Fähigkeiten, die in der Betätigung, der lebendigen Verthätigkeit eines Menschen existiren, und die er in Bewegung setzt, so oft er Gebrauchswerte irgend einer Art produziert.“

Diese Arbeitskraft ist eine Waare, wie Schmirgel, Lokomobilen, Baumwolle, Webmaschinen, und doch weist sie Qualitäten auf, welche dem gemeinen Waarenhaufen nicht eignen. Die Arbeitskraft ist eine Waare, welche nicht lagern darf, welche ihr Eigenthümer, der Arbeiter, sofort loschlagen muß, wenn er nicht verdergern will, weil er als Beschlofer von der Hand in den Mund lebt. Das nennt man dann den „freien Arbeitsvertrag“. Gewiß, auf dem Markt heben sich Arbeiter und Geldbesitzer als Verkäufer und Käufer frei gegenüber. Der Arbeiter kann seine Waare verkaufen, er braucht es auch nicht zu thun; nur mag er dann dabei mit Weis und Kind zu Grunde gehen. Gut, der Handel ist geschlossen: die Waare Arbeitskraft ist verkauft. Verkauft an den Kapitalisten, den Geldbesitzer. Der Proletariat überläßt die Waare Arbeitskraft dem Käufer zum Gebrauch für eine bestimmte Zeit. Er muß diese spezifische, Wunderwirkende Waare verschleßen, denn er, der „freie“ Arbeiter, ist auch frei, ist getrennt von der Produktionsmitteln, ohne welche Gebrauchswerte nicht erzeugt werden können.

Der Gebrauch der Arbeitskraft nun ist die Arbeit. Wir sehen also: der Eigenthümer der Arbeitskraft ist der Arbeiter, Derjenige, welcher diese Arbeitskraft und damit ihren Gebrauch, d. h. die Arbeit gegen Geld veräußert, explizit durch des Lebens gemeine Nothdurst, ist wiederum der Arbeiter.

Wo ist der Arbeiter in Wirklichkeit der wahre Arbeitgeber?

Im Sprachgebrauch, im allgemein üblichen Sprachgebrauch nicht bloß der auf tenzenbüßige Fäulung, bewußt ausgehenden Reaktionen aller Schattungen, sondern auch in demjenigen des Proletariats wird der Käufer der Arbeitskraft, der „freie Kontrakt“, indem er ihren Verkäufer arbeiten läßt“ (Marx, Kapital), der Geldbesitzer, der Kapitalist, faktisch als Arbeitgeber bezeichnet.

Damit erlebte sich von selbst die Frage, wer der „Arbeitnehmer“ ist. Die obigejenige Konfusion, obfichtlich begünstigt durch die Zerfallenden des Kaufmanns und des Kapitalistenfonds, hat den Arbeiter „Arbeitnehmer“ genannt. Dem Arbeiter aber wird von dem Kapitalisten für Lohn seine Arbeit abgenommen. Der Fabrikant wendet die Arbeitskraft an, um Mehrwert für sich schaffen zu lassen, die Arbeitskräfte beschäftigen sich in der Arbeit, sie liefern bestimmte Arbeitsmengen. Es ist also nach dem vorher Gesagten klar, daß der Kapitalist in Wahrheit der echte und rechte Arbeitnehmer ist.

Engels sagt in seiner Vorrede zur dritten Auflage von Marx „Kapital“ (Band 1, S. 8): „Es konnte mir nicht in den Sinn kommen, in das „Kapital“ den landläufigen Jargon einzuführen, in welchem deutsche Defonomen sich auszudrücken pflegen, je-es Randersiß, worin, z. B. Derjenige, der sich für baare Zahlung von Anderen ihre Arbeit gegen lößt, der Arbeitgeber heißt, und Arbeitnehmer Derjenige, dessen Arbeit ihm für Lohn abgenommen wird. Auch im Französischen wird travail im gewöhnlichen Leben im Sinn von „Beschäftigung“ gebraucht. Mit Recht aber würden die Franzosen den Defonomeur de travail (Gehrer von Arbeit), den Arbeiter reoovour de travail (Nehmer von Arbeit) nennen wollen.“

Wir ersuchen deshalb die Arbeiter, die das Thatfächliche auf den Kopf stellende, verkehrte, sinnlose und rückwärtsweise peinlich zu vermeiden, sie in Wort und Schrift auszumergen und überall vor dem schändlichen Mißbrauch zu warnen.







Arbeiterkoalition, z. B. durch Gewährung von Reiseunterstützung an eine beständige Anzahl von Arbeitern...

Durch Zuschrift vom 15. April hat nunmehr — also nach nahezu sechs Monaten — der Herr Regierungspräsident zu Alneburg den Vorstand des Sachvereins benachrichtigt, daß er die betr. politische Verfügung...

Die Ansicht der königlichen Regierung, daß in der Beschwerde der § 152 der Gewerbeordnung „zu Unrecht“ angezogen werde, weisen wir hiermit, als mit dem Begriff des gesetzlichen Koalitionsrechts in Widerspruch stehend, entschieden zurück.

Im Uebrigen ist der Regierungsbefcheid sehr geeignet zur Beleuchtung des kürzlich (in Nr. 16) von uns behandelten demagogischen Unfalls der „Nordd. Allgem. Zeitung“...

„Zur Naturgeschichte der Streiks“

glaubt die „Nordd. Allgemeine Zeitung“ einen neuen Beitrag in den Beschaffen des letzten Naturereignisses enthält zu haben. Sie schreibt:

„Zur Naturgeschichte der Streiks sind Beschlüsse nicht ohne Interesse, welche ein kürzlich in Halle abgehaltener Naturkongreß faßte, indem darin zum Ausdruck kommt, wie das Organisations für die sozialdemokratischen Gintermänner der sogenannten Fachvereine die Hauptfrage ist. Der fragliche Beschluß lautet:

„Arbeitsverhältnisse dürfen nur mit Genehmigung der Geschäftsleitung unternommen werden, wobei darauf zu achten ist, daß solche an mehreren Orten zu gleicher Zeit vermieden werden müssen. Von einer beabsichtigten Arbeitsveränderung ist die Geschäftsleitung mindestens einen Monat vorher in Kenntnis zu setzen, damit dieselbe im Stande ist, die näheren Umstände zu prüfen.“

Man ist neuerdings gewahr geworden, daß, indem man in dem einen Orte streikt, um die Löhne zu erhöhen, man durch das an anderen Orten hervorgerufene größere Arbeitsangebot die Löhne derselben Branche herabdrückt, welcher Umstand dann später auf die Löhne des ersten Ortes nicht ohne Einfluß bleiben kann.

Die „Norddeutsche Allgemeine“ ist hier wieder einmal gegenüber der Arbeiterbewegung recht demagogisch und unehrlich. Nehmen wir die demagogischen Behauptungen über die „sozialdemokratischen Gintermänner“ hinweg, so bleibt im End- und Resultat ein bestimmter Hinweis übrig. Allerdings ist das Organisations für die Arbeiter die Hauptfrage, aber nicht im Sinne des offiziellen Blattes, „zu sozialdemokratischen Agitationszwecken“, sondern, wie die Verhandlungen und eine ganze Reihe anderer von der „Norddeutschen“ ignorierten Beschlüsse des Kongresses zeigen, zu dem Zweck, die Streiks möglichst zu vermeiden.

Mit ihrem sogenannten Beitrag „zur Naturgeschichte der Streiks“ hat das offiziöse Blatt also lediglich einen neuen Beitrag zur Naturgeschichte seines eigenen Charakters geliefert.

Ein Blick hinter die Kulissen, betreffend

Verhandlungen der Hamburger Baudeputation mit der Innung „Bauhütte“ wegen Lohnherabsetzung.

In Nr. 5 unseres Blattes vom 2. Februar dieses Jahres theilten wir mit, daß die hiesige Baudeputation den Lohn für die bei Staatsbauten beschäftigten Bauhandwerker von 60 Pf. pro Stunde auf 50 Pf. herabzusetzen entschlossen sei, wohingegen die hiesige Baugewerksinnung „Bauhütte“ beschloffen habe, vorläufig den bisherigen Lohn von 60 Pf. weiter zu zahlen.

Nunmehr können wir mit dem dokumentarischen Beweis aufwarten, daß in den Monaten Januar und Februar dieses Jahres zwischen den beiden genannten Körperschaften, der Baudeputation einerseits und der Innung „Bauhütte“ andererseits, regelrechte und eingehende Verhandlungen über die Frage der Lohnreduktion stattgefunden haben. Veranlassung dazu gab die Baudeputation. Diese wandte sich zunächst mit einem Schreiben, in welchem die angebliche Nothwendigkeit der Lohnreduktion dargelegt wurde, an die Innung. Letztere hat über den darauffolgenden Meinungsaustrausch ihren Mitgliedern durch Zirkular vom 21. Februar 1889 Mittheilung gemacht. Es ist da zunächst die Antwort auf das Schreiben der Baudeputation abgedruckt. Diese Antwort lautet:

„Hamburg, 29. Januar 1889.“

An die Hochlöbliche Baudeputation.

Den Empfang der geehrten Zuschrift vom 12. d. M. bekräftigend, beehrt sich die Baugewerksinnung „Bauhütte zu Hamburg“ ergebenst zu erwidern, daß sie gerne bereit, im laufenden Jahre wieder auf den normalen Lohnsatz der Lohnkarte von 1887 zurückzugreifen, aber nach der eingehenden Kenntniß der Sachlage im Laufe der Zeitpunkt zur Herabsetzung des Lohnes jetzt noch nicht gekommen erachtet und ihr ernstliches Bedenken gegen die friebliche Durchführbarkeit auszusprechen zu müssen glaubt.

Gleichwohl wird die unterzeichnete Baugewerksinnung bemüht bleiben, die Sache im Auge zu behalten, zu gegebener Zeit versuchen, die Löhne herabzusetzen und der Hochlöblichen Baudeputation darüber berichten.

Sollte indeß die Hochlöbliche Baudeputation auf den gefaßten Beschlüssen unbedingt beharren wollen, so bitten um gefällige umgehende Mittheilung. Hochachtungsvoll Die Baugewerksinnung „Bauhütte zu Hamburg“ J. Rosenthal, Obermeister.

Auf dieses Schreiben antwortete dem Herrn J. Rosenthal, Obermeister, am 13. Februar 1889, also nach Verlauf von zwei Wochen, die Baudeputation wie folgt:

„An die Baugewerksinnung „Bauhütte zu Hamburg“ Zu Händen des Obermeisters“

Gern J. Rosenthal. Auf die Vorstellung vom 29. Januar d. J. hat die Baudeputation die Frage der Lohnsätze nochmals geprüft, ist aber bei ihrer Ansicht verblieben, daß es an der Zeit sei, auf die Lohnsätze von 1887 zurückzugehen, doch ist sie bereit, von der Bestimmung der Lohnetabellen von 1887, bei Wasserarbeiten wird ebenfalls nach vorstehenden Bestimmungen gearbeitet und bezahlt, abzuweichen und will sich dessen gefallen lassen, daß bei Wasserarbeiten und in außergewöhnlichen Fällen der Stundenlohnsatz bis auf 60 S. vereinbart werden kann.

gezeichnet: Zimmermann. F. Andreas Meyer. Chr. Neßls.“

Dieser Schriftwechsel liefert also zunächst den Beweis, daß es die Baudeputation, eine staatliche Behörde, war, welche die Initiative zur Herabsetzung der Löhne der hiesigen Bauhandwerker ergriß, und zwar zu derselben Zeit, als der Zollanschluß eine für die Arbeiter sehr schätzbare Wertheuerung der Metallen und der Lebensmittel gebracht hatte.

Ist diese Initiative schon aus diesem Grunde eine mindestens recht auffällige zu nennen, so erhält sie durch den Umstand, daß die Bau-

deputation bemüht war, auch die in der Innung vereinigten Privat-Unternehmer zur Lohnherabsetzung zu bestimmen, einen sehr eigenthümlichen Charakter.

Wir finden es, wenn auch mit unserer Auffassung des Staatszweckes und des Staatsinteresses unvereinbarlich, so doch nach Maßgabe der bestehenden ökonomischen Verhältnisse begreiflich, daß die Leiter von Staatsbetrieben gleich den Privatunternehmern darauf bedacht sind, die Löhne zu rebaiziren. Aber als ganz und gar der Stellung und den Aufgaben einer Staatsbehörde widersprechend erachten wir es, wenn eine solche zum Zwecke der Lohnherabsetzung für bestimmte Gewerbe eine förmliche Koalition mit den Privatunternehmern anstrebt und durch Geltendmachung ihrer Autorität letztere dahin zu beeinflussen sucht, den von ihr beabsichtigten Maßregeln sich anzuschließen. Man bedenke: die Zahl der von der Baudeputation beschäftigten Arbeiter ist gegenüber der bei Privatunternehmern thätigen eine sehr geringe. Nach Ansicht der Baudeputation sollten nun, damit sie im Stande wäre, für ihre wenigen Arbeiter die Löhne herabzusetzen, auch die Privatunternehmer diese Maßregel auf die von ihnen beschäftigten Arbeiter anwenden.

Vom Standpunkte des Gesetzes aus erscheint eine derartige Koalition zwischen dem Staate als gewerbetreibender und den Privatunternehmern ja allerdings nicht unzulässig. Der § 152 der Reichsgewerbeordnung unterscheidet nicht zwischen diesen beiden, wie er andererseits auch nicht zwischen Arbeitern in Staats- und privaten gewerblichen Betrieben unterscheidet.

Aber es bleibt doch zu berücksichtigen, daß eine aus richtiger Auffassung des Staatszweckes sich herleitende streng sittliche Anschauung dahin geht, daß der gewerbetreibende Staat, hinsichtlich der wirtschaftlichen Grundzüge die ihn leiten sollen, wohl zu unterscheiden ist vom Privatunternehmer. Dieser steht inmitten des Betriebes der freien Konkurrenz, des wirtschaftlich-sozialen Interessenkampfes, worin seine persönlichen Gewinninteressen bestimmend und leitend sind. Der Staat hingegen will mit seinen gewerblichen Unternehmungen grundsätzlich lediglich in Rücksicht auf die gemeinsamen, die Staatsinteressen, einem bestimmten und genau abgegrenzten öffentlichen Bedürfniß Rechnung tragen; er entzieht gewisse gewerbliche Arbeiter der Privatunternehmerenschaft und nimmt, was er im anderen Fall den privaten Gewerbetreibenden am logen, „Unternehmergewinn“ zahlen müßte, als Ersparniß für sich in Anspruch, für das gemeine Wohl. Aber gerade daraus, in Verbindung mit seinem ganzen sittlichen Zweck, ergibt sich für ihn die moralische Pflicht, den in seinen Gewerbebetrieben beschäftigten Arbeitern eine möglichst gute wirtschaftlich-soziale Stellung zu gewähren; er kann und soll also nicht diese seine Arbeiter nach den auf möglichst billige Arbeit gerichteten Grundfäden des spekulativen Privatkapitals behandeln. Noch viel weniger aber entspricht es nach unserer Überzeugung den Aufgaben einer Staatsbetriebsleitung, die Privatunternehmer zur Herabsetzung der Löhne ganz direkt veranlassen zu wollen, damit sie eine solche Maßregel um so leichter und sicherer durchsetzen könne.

Auf Grund welcher Erwägungen die Baudeputation zu ihrer Ansicht gelangt ist, „daß es an der Zeit sei“, die Löhne herabzusetzen, entzieht sich unserer Kenntniß. Aber wir glauben frei heraus behaupten zu dürfen, daß es überhaupt keinerlei Erwägungen giebt, welche diese Ansicht zu rechtfertigen vermöchten. Es ist unbedingt „an der Zeit“, die im Jahre 1888 gezahlten höheren Löhne beizubehalten, denn, wie gesagt, seit 1887 ist die Lebenshaltung der hiesigen Arbeiter bedeutend verteuert worden, so bedeutend, daß durch die im vorigen Jahre für Bauhandwerker eingetretene Lohnerhöhung von 60 auf 60 S. pro Stunde der Ausfall kaum gedeckt ist. Es ist ja allgemein bekannt, wie enorm die Preise für Wohnungen, und zwar gerade die Kleinen, gestiegen sind. Für Wohnungen, die früher mit M. 200 bis M. 300 bezahlt wurden, zahlt man jetzt M. 300 bis M. 400 und mehr. Die durch den Zollanschluß herbeigeführte Wertheuerung der Lebensmittel macht für eine Arbeiterfamilie von fünf Köpfen eine jährliche Mehrausgabe von mindestens M. 100



erforderlich. Da möchten wir doch wissen, wie so es „an der Zeit“ ist, die Bühne herabzusetzen!

Im Uebrigen kommt für uns noch die Erklärung der Innung „Bauhütte“ in Betracht, daß sie „bemüht bleiben“ werde, „zu gegebener Zeit“ die Bühne herabzusetzen. In diesem Bemühen der Innung haben wir nie gewweifelt; es fragt sich nur, wann sie den Zeitpunkt der Lohnherabsetzung „für gekommen“ erachtet und ob sie dann mit ihrem Bemühen Glück haben wird. Ihr „ernstliches Bedenken gegen die friedliche Durchführbarkeit“ der Maßregel gründet sich zweifelsohne auf die Erwägung, daß die hiesige Gesellenorganisation erfolgreich Widerstand leisten würde. Sollte die Innung auf eine Schwächung oder gar Zerstörung dieser Organisation hoffen? Da dürfte sie sich schwer täuschen! Oder sollte sie eine Periode des Niederganges der Bauhütigkeit abwarten wollen, um dann, spekulierend auf ein Ueberangebot von Arbeitskraft, den Versuch der Lohnherabsetzung zu machen? Auch dann dürfte die Gesellenorganisation sich bewähren. Jedenfalls wird dieselbe aus diesen Darlegungen erkennen, daß sie das Bemühen der Innung, den Lohn herabzusetzen, beständig im Auge behalten und demnach an ihrer Ausdehnung und inneren Kräftigung unausgesetzt arbeiten muß. Dann mag sich zeigen, was der Grundsatz der Innung: „Aufgehoben ist nicht aufgehoben“ praktisch werth ist.

Gerichts-Chronik.

Breslau, Ende April.

Wegen fahrlässiger Leitung, fahrlässiger Körperverletzung und Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst hatten sich am 16. April vor dem ersten Straammer der Maurermeister Emil Handke und der Maurerparlier August Gampel, Beide von hier, zu verantworten. Der Anklage lag das furchtbare Unglück zu Grunde, das sich am Morgen des 5. April vorigen Jahres auf dem Grundstück Catharinenstraße Nr. 18 ereignete. Dieses Grundstück war, nachdem es die Provinzial-Gesamtenaufsicht geräumt hatte, in den Besitz des Rentiers Paul Gaberlein übergegangen. Um das Grundstück mehr auszunutzen, ließ Gaberlein eine Reihe von Bauarbeiten ausführen, die sich theils als Um-, theils als Neubauten darstellten. Die Leitung dieser Arbeiten lag vom 3. Dezember 1887 ab in den Händen des Maurermeisters Emil Handke, der den Angeklagten Gampel als Parlier unter sich hatte. Bei den Umbauten spielte eine große Rolle eine ursprüngliche aus Glas geplante, dann massiv errichtete Gallerie in der Hauptfront der Gebäude. Diese Gallerie ruhte auf gusseisernen Säulen und diesen dienten gemauerte, sich von der Erde aus erhebende Pfeiler als Stütze. In dem mittleren dieser Pfeiler wurde am Morgen des 5. April ein mächtiger durch fünf Steinlichter gebender Riß bemerkt. Der sofort demarchirte Parlier Gampel traf augenblicklich Anstalten, eine „Sperrze“ darüber zu machen, um zu verhindern, daß die Pfeiler unter sich wegfallen. Er ließ das Giebelwerk, nach Belieben von etwa zehn Minuten, brach der größte Theil des Hauses an dieser Stelle, drei Viertel der Gallerie mit zwei Säulen, zusammen. Nur die dritte Säule mit dem nach der Durchfahrt zu gelegenen Theile blieb stehen. Trotz herbeigerufenen unter den Trümmern wurde der Arbeiter Carl Weirich, schwer verletzt wurde der Arbeiter Ernst Jettel. Dieser starb drei Tage später im Allerheiligen-Hospital. Ferner wurden mehr oder weniger verletzt: der Parlier Gampel, der Maurergeselle Großer, der Arbeiter Scholz, der Arbeiter Kroi und der Arbeiter Gülte. Der Letztere ist heute noch schwer leidend. Verantwortlich gemacht für das Unglück werden Handke und Gampel. Das Verschulden des Letzteren wurde darin gefunden, daß der geborene Pfeiler schlecht gemauert gewesen und dazu meist alte Ziegel verwendet worden. Gampel's Verschulden wurde nicht nur darin, sondern auch in der Unterlassung, den Bau frühzeitig zu räumen, als der Riß bemerkt wurde, gefunden. In der Verhandlung sagten mehrere als Zeugen vernommene Maurergesellen aus, daß viel altes Material und namentlich viel kleine Ziegelstücke verwendet wurden und daß die Gesellen wiederholt ganze Ziegel verlangt haben. Diese Verwendung kleiner Ziegelstücke bezeichnete der Sachverständige, königl. Bau Rath v. Noort, als unzulässig, während ein anderer Sachverständiger, der Baumeister Sirtz, dieses als technisch zulässig erachtete. Auch in anderen Punkten waren die Urtheile dieser und der übrigen vier Sachverständigen sich schrittweise wider sprechen. Der Staatsanwalt legte das entscheidende Gewicht auf die Angaben der Maurergesellen; welche die Verwendung von vieler kleiner Stücke von vornherein vermindern wollten; er begehrte nicht, wie sachverständige Bauarbeiter dem gegenüber behaupten konnten, es sei Alles „ganz famos“ gewesen. Der Staatsanwalt beantragte: Handke zu zwei Monaten und Gampel zu einem Monat Gefängnis zu verurtheilen, indem er bemerke, für letzteren Angeklagten sei lediglich der Aufwand belassend, daß er nicht sofort, als er den Riß bemerkte, „Maurer raus“ gerufen habe. Der Gerichtshof sprach nach langer Beratung beide Angeklagte ganz frei, indem er wegen des Widerpruchs in dem Urtheile der Sachverständigen eine Feststellung, wodurch der Einspruch hervorgerufen worden, für unmöglich hält. Auch darin, daß der Angeklagte Gampel nicht

sofort „Maurer raus“ gerufen, kann der Gerichtshof ein kräftiges Verschulden nicht finden.

Ein zweiter vor demselben Straammer verhandelter Prozeß betrifft folgenden Fall: Der Oen- und Thonwarenfabrikant Albert Thienel hierseits ließ sich ein Haus bauen. Die Ausführung übertrug er dem Bauunternehmer Heinrich Kopale und dieser wiederum dem Maurerparlier August Hoffmann mit der Leitung der Arbeiten. Als das Haus abgeputzt und die Studierzimmer ausgefattet wurde, fand Thienel, und Kopale gab ihm darin vollkommen Recht, daß der in dem ursprünglichen Plane vorgezeichnete äußerliche Schmuck des dritten Stockes kein hübscher sei. Thienel und Kopale ließen sich deshalb einen neuen Plan anfertigen, und nach diesem Plan wurde die Fassade des dritten Stockes hergerichtet. Die Studierzimmer kamen an und mit ihnen in ausreichender Zahl eiserne Anker, um sie gehörig zu befestigen. Diese Anker blieben jedoch unbemittelt. Die Verzierungen wurden angelegt und die Folgen dieses leichtsinnigen Verfahrens blieben nicht aus. Ein mächtiges Stück fiel herab und verletzte eine vorübergehende Frau in so erheblicher Weise am Kopfe, daß sie noch heute ab und zu von heftigen Schmerzen geplagt wird und arbeitsunfähig ist. Verantwortlich für das Unglück wurden gemacht der schon genannte Maurerparlier Hoffmann als Leiter der Arbeiten und der Maurer Julius Bressler und Wilhelm Seidung nebst dem Arbeiter August Arzelt als diejenigen, welche die Verzierungen angebracht hatten. In der Verhandlung behaupteten die beiden Maurer und der Arbeiter, daß sie die Anker zur Befestigung der Verzierungen nicht in ausreichender Zahl erhalten hätten. Hoffmann hingegen erklärte, daß er, obwohl Parlier und von Kopale mit der Leitung des Hauses betraut, für die Ausführung der Arbeiten nicht zu halten habe, weil die beiden Maurer und der Arbeiter „auf Akord“ gearbeitet hätten und daher selbstständig gewesen wären. Hoffmann suchte also die ganze Schuld auf die drei Mitangeklagten abzuwälzen. Die Beweisaufnahme fiel zu Ungunsten aller Angeklagten aus. Es wurde darzulegen, daß es an eisernen Ankern nicht gefehlt hätte. Ferner erklärte der als Sachverständiger gehörte Maurermeister Ernst Ueber, daß das Arbeiten „auf Akord“ nur auf die Bezahlung des Arbeiters Einfluß habe, nicht aber auf deren sonstige Stellung. Der Arbeiter bleibe, ob er „auf Akord“ oder auf Hohenlohn arbeite, immer dem Parlier unterthan und habe sich dessen Weisungen zu fügen. Der Parlier bleibe für die Ausführung der Arbeiten immer mit verantwortlich. Als Hoffmann dann noch zu seiner Entschuldigung anfing, daß er zu jener Zeit gerade mehrere Bauten unter sich gehabt und daß es ihm aus diesem Grunde an der Gelegenheit gefehlt habe, die Arbeiter gehörig zu beaufsichtigen, bedeutete ihm der Vorsitzende, daß diese Entschuldigung gänzlich desogen wolle, daß er unter solchen Umständen nicht so viele Arbeiten hätte übernehmen dürfen. Mit dem Bemerken, daß eine empfindliche Bestrafung geboten sei, damit in die beklagten Kreise ein heilsamer Schrecken fahre, der eine solche fieberliche Bauweise fernhalte, beantragte der Vertreter der Staatsanwaltschaft, Major Dr. Reil, den Parlier Hoffmann zu neun Monaten und die drei Mitangeklagten zu je einer Woche Gefängnis zu verurtheilen. Der Verteidiger Hoffmann's, Rechtsanwalt Dr. Kempner, trat für eine erheblich niedrigere Strafe ein. Der Gerichtshof verurtheilte Hoffmann zu fünf Monaten und die drei Mitangeklagten zu je einer Woche Gefängnis.

Anmerkung der Redaktion. Ein sehr überraschendes Urtheil! Nach den darin ausgesprochenen Grundsätzen hat also der Bauunternehmer, der „Meister“, oder wie er sonst sich nennen möge, keinerlei Verantwortung für einen derartigen Unfall. Dem Parlier und den Arbeitern wird die Verantwortlichkeit zugeschrieben. Diese sonderbare Rechtsauffassung wollen wir uns doch demnach mal etwas näher ansehen. Ist ein in einer öffentlichen Versammlung erwähltes Komité als ein selbständiger Verein anzusehen? Mit der Lösung dieser Frage war die 94. Abtheilung des Berliner Amtsgerichts I in der Strafsache gegen den Maurergesellen Heinrich Friedrich Fiedler, welche am 1. Mai verhandelt wurde, befaßt. In einer am 22. November v. J. stattgefundenen öffentlichen Versammlung der Berliner Maurer war ein aus elf Personen bestehendes Komité erwählt worden bezugs Unterfertigung der Lohnbewegung unter den Maurern, bezugs Abwehr der Lohnrückerei und zur Leitung der notwendigen Organisation. Als Leiter dieses Komités soll der Angeklagte fungirt haben. Das Polizeipräsidium hat nun angenommen, daß dieses Komité als selbständiger Verein anzusehen sei, in dessen Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollten, und deshalb den Angeklagten aufgefodert, das Mitgliedsverzeichniß einzureichen und zu seinen Zusammenkünften die polizeiliche Genehmigung nachzusuchen. Fiedler legte die Entscheidung über die Frage, ob diesem Verlangen entsprochen werden sollte oder nicht, der einberufenen öffentlichen Maurerverammlung vor, und diese beschloß in letzterem Sinne. Es wurde deshalb die vorstehende Anklage gegen Fiedler erhoben, welcher im Termin bestritt, Vorsitzender des Komités zu sein, sowie daß das Komité in der Lage sei, selbständige Beschlüsse zu fassen, welche vielmehr nur der Versammlung aufstehen. Das Gegenheil hat durch die langwierige Beweisaufnahme nicht festgestellt werden können, weshalb der Gerichtshof den Angeklagten unter der Annahme, daß das Komité zwar ein Verein, daß der Angeklagte aber nicht Leiter, desselben sei, freisprach.

Der Prozeß gegen den Gesellenauschuß der Maurer und Zimmerer zu Leipzig.

III. Einen zweiten Beweis dafür, daß der Gesellenauschuß „ungesetzlich“ gehandelt, sieht das Berufungsgericht darin, daß der Auschuß Fragebogen zum Zweck statistischer Aufnahmen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse ausgegeben hat. Nun

aber liefern doch gerade diese Fragebogen den schlagendsten Beweis, daß die Thätigkeit des Auschußes sich nur um rein gewerkschaftliche Fragen gedreht hat, und zwar nur um solche Fragen, welche sich insbesondere auf die Bedingungen der zwischen Meistern und Gesellen von Leipzig bestehenden Arbeitsverträge beziehen.

In der That dürfte es für jeden objektiven Leser dieses Fragebogens unfaßlich sein, zu besaupfen, geschweige denn zu beweisen, daß die gestellten Fragen auf „öffentliche“ Angelegenheiten Bezug haben. Die Fragen betreffen den Ort der Baustelle, Namen und Wohnung des Arbeitgebers, die Zahl der auf einer Baustelle beschäftigten Gesellen nach Höhe und Abkantung des Lohnes, Beschaffenheit der Gebäude u. s. w.; sie sind doch offenbar Fragen, welche lediglich den Inhalt und die Bedingungen des konkreten Arbeitsverhältnisses betreffen.

Schon die einleitenden Worte des Fragebogens: „Es ist uns leider nicht möglich gewesen, die von uns gestellte Forderung durchzubringen“, beweisen, daß es sich lediglich um den konkreten Arbeitsvertrag zwischen Meistern und Gesellen handelte. Mit den gestellten Forderungen sind diejenigen gemeint, welche der Gesellenauschuß Namens der Leipziger Gesellenchaft den Meistern zugehen ließ.

Nun greift der Berufungsrichter aus den Fragen des Fragebogens zwei heraus zur Begründung seiner Ansicht, daß der Gesellenauschuß sich mit „öffentlichen“ Angelegenheiten beschäftigt habe. Die eine dieser Fragen ist die: ob fremde Arbeiter, Böhmern, Italiener oder Galizier auf dem Bau beschäftigt seien?

Nun ist aber doch gerade die Beschäftigung solcher fremder Arbeiter eine für die Bewegung und Normirung der Löhne wie überhaupt der Arbeitsbedingungen ein eminent wichtige. Diese Polen, Böhmern und Galizier mit ihrer niedrigen und rohen Lebenshaltung machen den einheimischen Arbeitern die gefahrliehste Konkurrenz, indem sie durch Vermehrung des Angebots der billigen, freilich auch schlechten Arbeit die Löhne der einheimischen Arbeiter herabdrücken und alle die gewerblichen Schäden verursachen, welche unter dem Namen „Schmutzkonkurrenz“ von allen einsichtigen Meistern und Gesellen beklagt und bekämpft werden. Und eine Frage nach der Zahl dieser fremden Arbeiter soll nach Ansicht des Berufungsrichters beweisen, daß das gewerbliche Gebiet verlassen und „öffentliche“ Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes von dem Gesellenauschuß behandelt worden wären! Das ist eine „Logik“ und „Beweisführung“, der wir nicht zu folgen vermögen!

Die zweite Frage, auf welche der Berufungsrichter sich zur Begründung seiner Ansicht beruft, lautet: ob die Gesellen bei Innungsmessern oder Nichtinnungsmessern in Arbeit stehen? Auch mit Behebung dieser Frage soll, wie der Berufungsrichter behauptet, der Gesellenauschuß das Gebiet „öffentlicher“ Angelegenheiten betreten haben! Wer da weiß, welche ökonomische Macht der Innung in Bezug auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen innewohnt, wird es als ganz selbstverständlich erachten, daß die Gesellen im höchsten Grade interessiert sind, zu wissen, ob sie die Bedingungen des Arbeitsvertrages mit Innungsmessern oder Nichtinnungsmessern zu vereinbaren haben, da jeder Innungsmeister nur gehorcht dem Beschlüssen der Innung die Arbeitsbedingungen bewilligen wird.

Noch einen dritten Umstand hat der Berufungsrichter für seine Ansicht geltend gemacht, nämlich den: daß in mehreren öffentlichen Versammlungen der Leipziger Maurer und Zimmerer öffentliche Angelegenheiten, insbesondere eine Petition an den Reichstag bezugs Einführung eines Arbeiterschutzgesetzes, behandelt worden sind. Mit Einberufung und Leitung dieser Versammlungen hätte aber erwiesenermaßen der Gesellenauschuß nicht das Geringste zu thun. Nichtsdestoweniger stellt der Berufungsrichter die Behauptung auf: die Thätigkeit dieser Versammlungen sei als eine Thätigkeit des Auschußes aufzufassen.

Es fehlt selbst die allgeringste Feststellung, welche diese Behauptung zu rechtfertigen vermöchte. Aus den Protokollen, auf welche der Berufungsrichter sich stützen will, ergibt sich in den gerichtlichen Verhandlungen wurde abermals dokumentirt, daß die Einberufung der betreffenden Versammlungen nicht vom Gesellenauschuß ausging, sondern vielmehr von in den Akten genannten bestimmten Personen, welche niemals dem Auschuß angehört haben. Die Protokolle bezeugen auch, daß jede dieser Versammlungen bei Beginn ihr eigenes Bureau aus der Mitte der Versammlung heraus wählte. Diesem Bureau mögen mitunter einzelne Mitglieder des Auschußes angehört haben; doch waren sie Mitglieder des Bureaus nicht zufolge ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gesellenauschußes, sondern aus Grund der freien jedesmal vorgenommenen Bureauwahl der Versammlungen. Wenn Mitglieder des Gesellenauschußes diesen Versammlungen beiwohnten, thaten sie das nicht als solche, nicht in Erfüllung der ihnen übertragenen Mandate, sondern in Ausübung des einem jeden Staatsbürger zustehenden Versammlungsrechts. Wenn weiter Mitglieder des Gesellenauschußes in öffentlichen Versammlungen Bericht über ihre Thätigkeit erstatteten, so erfüllten sie nur ihre Mandatspflicht, nicht aber behandelten sie „öffentliche“ Angelegenheiten. (Schluß folgt.)

Situationsberichte.

Maurer.

Moskau, Am 30. April hielt der Fachverein der Maurer seine Mitgliederversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Unterfertigung der freitenden Maurerarbeitenliste. 2. Akordarbeit. Zum ersten Punkte wurde der Antrag gestellt, die freitenden Arbeiterliste mit Nr. 40 aus der Vereinskasse zu unterfertigen, wofür Antrag einstimmig angenommen wurde. In Betreff der Sammelkosten erklärten sich die Mitglieder dahin, pro Woche und Kopf Nr. 1 zu nehmen. Da in voriger Versammlung beschlossen worden ist, daß kein Mitglied in Akord arbeiten dürfe, waren die Mitglieder Sammt und







das jetzt der Wind etwas schärfer wird. 27 Böhmen sind trotz aller Versprechungen abgereist, worüber die Meister aus dem Häuschen gerathen sind. Sie suchen nun Parolere von auswärts, einer kam auch an. Nach dem er die Lage übersehen, ist es ihm doch Leid geworden, daß er in eine solche Falle gegangen, er arbeitet nicht. Auch hat der Wind neue Arbeitstagen angebracht, welche nach allem Wahrscheinlichen in welchen es uns gnädig gestattet wird, statt einem Jahre dies ein Vierteljahr zu hungern. Wer ein solches Ausbungerungsattest unterschreibt, ist nicht werth, sich Maurer zu nennen. Unbetheiligte lassen jetzt in den hiesigen Zeitungen Artikel über die Hartnäckigkeit der Gesellen los, da die Meister doch zugelegt hätten. Der Unbetheiligte scheint nicht zu wissen, daß die Unternehmer theilweise den Lohn von 36 S., den man uns als Höchstlohn bietet, schon gezahlt haben. Die Streikbrecher werden jetzt behandelt wie die sieben Kinder; man freut sich, daß jetzt Leute arbeiten, welche man sonst mit Arbeit mitten im Sommer nur erziehen kann. Bis jetzt ist ein Ende des Streiks nicht abzusehen; die Meister geben sich alle Mühe, auswärtige Kräfte zu erhalten. Wir haben verschiedene Briefe und Karten in Händen, aus welchen zu ersehen ist, wie es jetzt gemacht wird. Der Geist unter den Streikenden ist gut; wir ersuchen aber dringend um fernere Unterstützung.

Bremen. In einer am 24. März in „Evers Hotel“ einberufenen Versammlung der Maurer Bremens und Umgegend fand folgende Tagesordnung zur Beratung: 1. Die Gewerkschaftsbewegung der Maurer Deutschlands und die Streikfrage. 2. Bericht des Herrn Meyer aus Hamburg referirte über den ersten Punkt der Tagesordnung in klarer und verständlicher Weise, wie weit die Gewerkschaftsbewegung trotz aller Hindernisse in Deutschland vorgeschritten und augenblicklich auf einer Höhe angelangt sei, auf welcher sie bisher nicht gestanden hätte. Der Referent betonte zunächst den § 152 der Reichsgewerbeordnung, wonach es den Arbeitern gesetzlich erlaubt ist, sich zu koaliren, um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen. Diefem Bestreben werde aber von Seiten des Kapitals mit allen erdenklichen Mitteln, ob gesetzlich oder ungesetzlich, entgegen gearbeitet. Als Beweis hierzu dienen die Summen, welche die englischen Gewerkschafter auf Prozesse verwendet hätten, so z. B. Maschinenbauer 52 000, die Schiefer 24 000, die Zinnblecharbeiter 77 000 Mark. Jetzt habe man in Deutschland daselbst durchzumachen, wie unter Anderem der in Berlin noch schwebende Maurerstreik beweise. Aus alledem gehe hervor, daß die Arbeiterkoalition eine vom Kapital gefürchtete Bewegung sei, trotzdem müßten wir aber mit allen gesetzlichen Mitteln auf Erhaltung unserer Koalitionen bestehen. Zur Streikfrage übergehend, bemerkte der Referent, daß augenblicklich an elf Orten Deutschlands unter den Maurern Streik ausgebrochen sei, wobei man in jedem Falle die von den Innungen mit so großer Empörung geäußerten Besuche auf „Hebung des Handwerks“ in greifbarer Beziehung kennen lerne. Das erste Mittel der Arbeitgeber, um eine Forderung der Arbeiter zu Fall zu bringen, bestehe zunächst in der Heranschaffung fremder bedürfnisloser Arbeitskräfte. Redner wies jedoch auf die Streiks in Belgien, welche zur Genüge zeigten, wozu Streiks unorganisirter Massen führen, und daß ohne eine fest gegliederte Organisation in keinem Falle etwas zu erreichen sei. Daß die Forderungen der Arbeiter gerecht seien, bewies Redner aus der Begründung der Erhöhung der Kronpölvation. Sodann machte der Referent noch auf die Innehaltung der Kongreßbeschlüsse aufmerksam, durch welche die Geschäftsleitung in den Stand gesetzt werde, die Bewegung der deutschen Maurer zu überdauern und zu überwinden. Nach Schluß des mit großem Beifall aufgenommenen Vortrages meldeten sich noch verschiedene Redner zum Wort, welche hauptsächlich den Westmündler Streik besprechen und dann für die weitere Verbreitung des „Grundstein“ eintraten. Nachdem die Herren Weder und Schmidtner noch auf die Gewerkschaftsbewegung im Allgemeinen aufmerksam gemacht hätten, erhielt ein Brief Herr Meyer das Wort, welcher noch auf die viel geliebte Sozialreform und auf die Haltung der Regierungen gegen die Arbeiterkoalitionen im Gegensatz der ersteren einging. Die Hauptaufgabe einer jeden Gewerkschaft sei und bleibe die Auffklärung und Bildung; nur hierdurch können die Arbeiter zur Einsicht gelangen. Die von höchster Stelle ausgesprochene Gleichberechtigung der Arbeiter mit den übrigen Gesellschaftsklassen könne nur durch Auffklärung der Arbeiter durch die Arbeiter durchgeföhrt werden, wozu das Abonnement auf den „Grundstein“ als wesentliches Mittel zu betrachten sei. Nachdem Redner nochmals auf die Kongreßbeschlüsse aufmerksam gemacht und die Befolgung derselben dringend empfohlen hatte, wurde die Versammlung geschlossen.

Cottbus. Die am 30. April abgehaltene öffentliche Maurerverammlung beschloß infolge des schwachen Besuchs, daß ein Streik nicht durchzuführen sei, indem es außerdem auch an Steinen mangelte. Wir erklären hiermit, daß dem Bezug nach hier nichts mehr im Wege steht. Ein Maurermeister Digenleben aus Halle, suchte hier durch Annonce 30 Maurer und 3 Führer von hier; auf unsere briefliche Anfrage, wie es mit dem Lohne stehe, antwortete er, daß der Stundenlohn 36 S. und der Accord pro Quadratmeter glatter Putz 20 S., Dedensputz dagegen 26 S. betrage. Diese Antwort haben wir den freistehenden Kollegen nach Halle zurückgeschickt mit dem Bemerkten, daß wir uns einen Scherz gemacht hätten und durchaus nicht gewillt seien, die Rolle von Streikbrechern zu spielen. In dem 48 Stunden später war Herr Digenleben selbst hier, wo er uns auf den Dauten aufsuchte. Wir ließen ihn von einem Bau zum andern traben, bis er schamhaft den Bahnhof aufsuchte und unrichtigere Sache wieder abriefte. Hinaufgehender Schiffsleger, die hier vier Wochen gearbeitet haben, hatten sich verpflichtet, nach Halle zu fahren, was wir aber bereitwillig haben, indem wir sie über die Sachlage aufklärten, worauf sie uns das Verprechen gaben, nicht nach Halle, sondern nach Posen zu reisen.

Hamburg. In der am 2. Mai abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von

Hamburg verlas Herr Böiger zunächst die Vorrechnung pro April. Diefelbe ergab für die Vereinskasse bei einer Einnahme von M. 839.04 einen Saldo von M. 236.29 und für den Reservefonds einen solchen von M. 98.15, bei einer Einnahme von M. 1098.15. Zur Geschäftsbewertung forderte Herr Böiger (vgl. Bericht in vor. Nr.) alle diejenigen Kollegen, welche beim Maurer an dem betreffenden Bau betheiligt gewesen sind, auf, ihre Adressen an ihn einzuliefern, zwecks Einleitung des gerichtlichen Verfahrens. Alsdann wurde über die Stellungnahme des Vereins zu der in Berlin stattfindenden Ausstellung für Unfallversicherung beraten. Nach längerer Debatte wurde beschlossen, drei Delegirte zu derselben zu entsenden, welche die Aufgabe haben, über die wichtigsten Ausstellungsgegenstände Sitzungen aufzunehmen, um in einer späteren Versammlung dieselben durch mündliche Berichte zu erläutern. Als Aufwartungsbauer in Berlin zu diesem Zwecke wurden drei Tage festgesetzt. Da von den vorgeschlagenen Personen sich nur die Herren Meyer und Dimbach zur Annahme dieser Mission bereit erklärten, wurde denselben anheim gegeben, sich durch ein drittes technisch gebildetes Mitglied zu ergänzen. — Zum letzten Punkt der Tagesordnung: Unter Lohnarbeit und die Arbeit am Orte wurde seitens der Versammlung über das Verhalten des Mitgliedes Steffenhagen in Betreff Sonntagsarbeit die Mißbilligung ausgesprochen, während das Mitglied Frölich (vgl. Bericht in Nr. 17) ausgesprochen wurde. Schluß der nur schwach besuchten Versammlung um 1 1/2 Uhr.

Flensburg. Wegen Lohnunterschieden bitten wir, den Bezug von hier fern zu halten. Ausführlicher Bericht folgt.

Telegramm.

Wurgen. Maurerstreik. Bezug fern zu halten.

Maurer und Zimmerer.

Altona. Am 3. Mai hielten die hiesigen Maurer und Zimmerer eine gut besuchte öffentliche Versammlung ab. Auf der Tagesordnung stand: 1. Bericht der Lohnkommission; 2. Welche Stellung nehmen wir gegen diejenigen Arbeitgeber, welche unseren Lohnarbeitern nicht anerkennen? Zum ersten Punkt erstattete der Vorsitzende der Lohnkommission Bericht betreffs der betagbaren Bauhütten, indem er ausführte, daß die nochmalige Rücksprache der Kommission mit den Meistern nicht genügt habe; obgleich dieselben zugegeben haben, daß dies eine gerechte Forderung sei, erklärten sie doch, in ablehnender Stellung beharren zu müssen. Alsdann erstattete der Vorsitzende noch Bericht über die Zirkulare nebst Lohnarbeit, welche auf Beschluß der Versammlung an die Nichtinnungsmeister gelangt worden sind. Schließlich wurde der Lohnkommission für die Ausarbeitung des Lohnarbeits, die Anmerkung seitens der Versammlung ausgesprochen. Zu Punkt 2 wurde der Antrag gestellt, Zirkulare auf den Bauern der Nichtinnungsmeister zu verbreiten, damit Diefen, die keine Tagelöhner seien und keiner Organisation angehören, auch wissen an wen sie sich im Falle der Nichtinnung des Tarifs zu wenden haben. Die Kommission wurde beauftragt, mit Angabe ihrer Adressen dieses zu veranlassen.

Wien a. R. Die Tagesordnung der am 5. Mai abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer und Zimmerer zu Wien lautete: 1. Unser Lohnarbeit und die Arbeit am Orte. 2. Die Verrechtigung des Streiks. 3. Bericht des Referenten. Zum ersten Punkte der Tagesordnung wurde berichtet, daß die Lohnverhöhung seitens der Arbeitgeber, mit Ausnahme des Innungsmeisters Seibdrol, bewilligt worden sei. Letzterer habe den ihm zugestimmten Tarif verbrannt und zugleich erklärt, er lasse sich von den Gesellen keine Vorschriften machen. Das einzige Vereinsmitglied, welches bei dem Genannten beschäftigt ist, war trotz Einladung in der Versammlung nicht erschienen, welche den Beschluß fasste, daselbe auf die Einhaltung des Tarifs aufmerksam zu machen; bei Nichtbefolgung dieses Beschlusses werde der Ausschluß aus dem Vereine erfolgen. Uebrigens beschäftigt der erhabene Herr Innungsmeister außer diesem einen Gesellen nur Lehrlinge. Die Verärgerung der Arbeitzeit an den Sonntagen um eine halbe Stunde ist jedoch nur bei einem Meister bewilligt worden, weshalb beschlossen wurde, noch einmal an die übrigen Arbeitgeber daselbe Verlangen zu stellen und in nächster Versammlung über diese Frage definitiv zu entscheiden. Ueber den zweiten Punkt der Tagesordnung referirte Herr Winkelmann. Redner legte in ausführlicher Darstellung die Tragweite des § 152 der Reichsgewerbeordnung klar und erklärte, daß die landläufige Ansicht, nach welcher ein Streik von der Genehmigung der Polizeibehörde abhängig sei, auf Irrthum bzw. Versehen unkenntlich beruhe. Nach dem angezogenen Paragraphen der Gewerbeordnung sei es den Arbeitern jeder Branche gestattet, zur Durchföhierung ihrer Forderungen zur Arbeitseinstellung zu greifen. Man habe sich jedoch aller Ausschreitungen und jedes Zwanges gegen Andere zu enthalten. Die Frage der Streikverbotung seitens der Arbeitgeber sei durch die Wissenschaft längst zu Gunsten der Arbeiter entschieden. Zum letzten Punkte wurde beschlossen, daß die dem Verein angehörigen Zimmerer sich dem Verbot der deutschen Zimmerer anschließen, was Herr Winkelmann in die Hand zu nehmen versprach.

Jehoe. Der Streik der Maurer und Zimmerer dauert unverändert fort. Wir ersuchen die deutschen Kollegen, uns auch ferner mit Bezug zu versehen. Es sind bis jetzt 60 böhmische Maurer hier eingetroffen, welche die Arbeit aufgenommen haben. Von den hiesigen Kollegen hat Niemand angefangen, und ist der Geist unter denselben ein guter. Die böhmischen Maurer sind hier durch allerdah Versprechungen hergelockt worden; wie uns von denselben erzählt wurde, hat man sie versichert, es sei hier kein Streik vorhanden, sondern es mangle an Arbeitskräften, und so hat man sich auch nicht geschämt, selbst Maurerbeschlüsse heranzuladen, während die hiesigen auf der Straße umherlaufen; sogar ein Schugmacher ist als Maurer hergeschickt worden. Be-

schwerlich haben wir es versucht, mit den Böhmen einen Vergleich anzubahnen, aber es ist nichts mit ihnen angulangen; sie erklärten einfach, sie hätten sich auf ein Vierteljahr verbindlich gemacht und könnten nicht eher wieder wegstommen. Wie verlautet, sollen die Meister von den Leistungen derselben aber gerade nicht erant sein; man will das Risiko nur nicht öffentlich zugeben. Die untererseits gethanenen Schritte zur Verständigung, sind bisher fruchtlos gewesen. Auf ein Gesuch der Lohnkommission der Gesellen an die Lohnkommission der Bauhütten, in gegenseitige Unterhandlung zu treten, erhielt erstere die Antwort, daß bei der Innung „Bauhütte“ eine Lohnkommission nicht mehr existire, während ein alldann an den Vorstand der Innung gerichteter Gesuch am Unterhandlung mit der Lohnkommission der Gesellen dahin beantwortet wurde, daß die Mitglieder der Innung nicht abgeneigt seien, hiesige Maurer- und Zimmergesellen nach Bedarf anzustellen. Unterhandlungen mit der Gesellen-Lohnkommission hielten die Innungsmeister jedoch nicht für angeeignet, sondern sie überließen es den Gesellen, bei den Meistern um Arbeit anzusprechen und sich mit denselben zu einigen. — Durch eine Maßregelung, welche auf der Zementfabrik stattfand, haben wir in voriger Woche noch 12 Kollegen zu unterstützen gehabt, während für die laufende Woche nur noch 5 Kollegen zu unterstützen sind. Es gelingt uns jetzt, das hauernde Publikum zur Beschäftigung der Streikenden zu bewegen. Wie uns von einem der böhmischen Maurer mitgetheilt wird, wollen am 4. Mai 26 Kollegen Jshoe verlassen, weil die Meister ihnen den versprochenen Lohn nicht zahlen. Wir hoffen das Beste, mögen die deutschen Kollegen nur für Abhaltung ferneren Zuganges sorgen.

Burglan i. Schl. Bei Beginn der diesjährigen Arbeitsepe-ode wurde pflüchlich von den Arbeitgebern die bisher übliche Sonnabend-Feriarbeitsstunde aufgehoben (wir haben zehntägige Arbeitszeit und ist uns diese Stunde voll bezahlt worden). Infolgedessen fand am 11. April eine öffentliche Zimmererversammlung statt, in welcher als Ertrag für diese Stunde eine Erhöhung des Lohnes und zwar von 25 auf 30 Pf. pro Stunde beschlossen wurde. Es ist dies, wenn man die fortwährend steigenden Wirtshaus- und Nahrungsmittelpreise in Betracht zieht, eine sehr gerechte Forderung. Die in dieser Versammlung gewünschte Lohnkommission wurde nun beauftragt, bezüglich unserer Forderung mit den Unternehmern in Verhandlung zu treten. Leider wurde kein Erfolg erzielt. Daraufhin fand am 28. April eine nochmalige öffentliche Versammlung statt, welche von fast allen hier arbeitenden Kollegen besucht war, in welcher definitiv beschlossen wurde, diese gerechte Forderung hoch zu halten und mit allen uns gesetzlich erlaubten Mitteln für dieselbe zu kämpfen. Mit einem dreimaligen Hoch auf die deutsche Zimmererbewegung schloß die Versammlung. Montag, den 29. April, wurde darauf von sämtlichen Zimmerern, welche fast alle dem am 3. Februar d. J. gegründeten Fachverein angehören, die Arbeit niedergelegt. Wir bitten, Bezug nach hier fern zu halten. Der Geist der Streikenden ist ein guter, Briefe und Sendungen sind zu richten an W. Böhm, Burglehnerstraße 5.

Bauhändler.

Emden. Am zweiten Osterfeiertage wurde hier eine öffentliche gut besuchte Bauhändlerversammlung abgehalten. In das Bureau wurden gewählt die Herren B. Viehn als erster, E. Söfström als zweiter Vorsitzender und W. Mehr als Schriftführer. Herr D. Schmidt hielt einen ausgedehnten Vortrag über die Lohnverhältnisse der Bauhändler im Allgemeinen, in welchem er auf die früheren Punktverhältnisse Bezug nahm und alldann die so oft auftauchende Nebenart in Betreff der „gut bezahlten Arbeiter“ auf ihren Werth zurückführte. Zum Schluß machte Redner auf die Bedeutung der Fachpresse aufmerksam und ermahnte zum Abonnement auf die von den Kongressen der einzelnen Gewerkschaften anerkannten Fachorgane. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung beleuchtete derselbe Redner den Nutzen der Arbeitseinstellung in materieller wie in moralischer Beziehung. Die Versammlung drückte dem Referenten für seine Ausführungen ihren ungeheuren Beifall aus. Ein von Herrn Söfström gestellter Antrag, einen Generalfonds zu gründen, wurde wegen vorgerückter Zeit zur nächsten Versammlung verschoben, worauf um 7 Uhr Schluß erfolgte.

Hannau i. Schl. Sonntag, den 28. April, Nachmittags 4 1/2 Uhr, tagte im Gasthause „Zum Jordan“ eine gut besuchte öffentliche Bauhändlerversammlung mit der Tagesordnung: 1. Bericht über die Verhältnisse der Bauhändler Deutschlands. 2. Gründung von Fachvereinen für Maurer und Zimmerer für Hannau und Umgegend. 3. Bericht des Referenten. Als Referent war Herr Trautmann aus Wörlitz erschienen. In das Bureau wurden gewählt die Herren: Arnold, erster Vorsitzender; Paul Scholz, zweiter Vorsitzender; Kunt, Schriftführer. Herr Trautmann sprach über die Entwicklung der Organisationen von der mittelalterlichen Zunftzeit her bis zur heutigen Arbeiterbewegung und erläuterte alldann das Wesen der heutigen Innungen, wobei er die von den Innungsgemeinen geübte Schundkonkurrenz einer eingehenden Kritik unterwarf. Ferner beleuchtete Redner das Unwesen der Beschäftigung von Frauen an Hochbauten, sowie die heute überall betriebene Wehringbauindustrie. Alldann ging derselbe auf die Nothwendigkeit der gesetzlichen Einföhierung eines Normalarbeitstages, sowie von Minimallohn ein. Nach Schluß des mit höchster Beifallsbegeisterung begleiteten Vortrages wurde folgender Resolution von der Versammlung angenommen: „Die heute im Gasthause „Zum Jordan“ tagende öffentliche Bauhändlerversammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden und verpflichtet sich, da die Lage der Bauhändler von Hannau und Umgegend eine sehr trübselige ist, mit allen gesetzlich gebotenen Mitteln derselben abzuheben, und hält es die Versammlung für ihre Pflicht, zur Förderung ihrer gewerblichen Interessen Vereine zu gründen.“ Beim zweiten Punkte der Tagesordnung erläuterte der Referent die Formalkriterien, welche



bei Gründung von Vereinen zu beobachten sind, worauf sich 26 Maurer durch Namensunterschrift verpflichteten, einen Fachverein in's Leben zu rufen. ...

Münch. Am 5. Mai tagte hier eine Bauhandwerker-Verammlung im Saale der „Goldenen Gans“ mit der Tagesordnung: 1. Durch welche Mittel kann die gegenwärtige schlechte Lage der Bauhandwerker verbessert werden? ...

Baugewerkschaften.

Strassburg. Am 3. Mai fand hier eine Versammlung der Bauarbeitsteute statt, in welcher über die Lohnverhältnisse beraten wurde. ...

Frankenliste.

Rehr. Die Tagesordnung der am 5. Mai im Saale des Herrn Meyer tagenden öffentlichen Maurerverammlung lautete: Frankentassenangelegenheiten. Herr Pinter nelle aus Hannover referirte eingehend über die Verhältnisse der Frankentassen für Maurer, Steinbauer, Gießer und Stukkatoren Deutschlands zu gründen. ...

Eingefandt.

Ba spä für diese Nummer. gingen ein die Berichte aus Wandsbeck, Hannover und Halle a. S.

Eingefandt.

Eine besondere, noch viel zu wenig berücksichtigte Art der Beschlingung von Steinen besteht darin, daß die Unternehmern die Beschlingung aller Arbeiten verwenden, die mit der „Rehre“ gar nichts zu thun haben. ...

an der wirklichen Rehre. — Pflicht der Gesellen allerorts ist es, auf die Abstellung solcher oft recht tief eingewurzelter Mißbräuche zu dringen.

Briefkasten.

An die Verbreiter unseres Blattes. — Unläßlich des Verbots der Nummer 1 laufender Jahrganges unseres Blattes durch die hiesige Polizeibehörde, ist jene Nummer seitens der Polizeibehörden anderer Orte nicht nur bei unseren Verbreitern, sondern in durchaus gelegwürdiger Weise (wie wir im Briefkasten der Nummer 4 dargelegt haben) selbst bei Abonnenten, die lediglich das ihnen zutreffende Exemplar in Besitz genommen hatten, mit Beschlag belegt worden. ...

Hamburg, Anonymus W. S. Geben Sie Ihre von Schiffbeck datirten Briefe immer auf dem Postamt 5 in Hamburg zur Post? Es giebt doch nichts Erbärmlicheres, als unter dem Deckmantel der Anonymität schimpfen. Mail

Widau, E. Als die von Ihnen für Nummer 18 eingelangte Annonce in unsere Hände gelangte, besanden sich die diese Nummer enthaltenden Sendungen schon auf der Post.

Münchberg, J. S. Die Theilung der Druckfachen geschieht der Portierparnis halber; andererseits werden Kreuzbandendungen (schneller von der Post befördert als Paketendungen. In Betreff der Statistik sind die dazu nöthigen Vorarbeiten im vollen Gange. ...

Itzen, R. G. Es steht keinem Beamten, auch keinem Gensdarmanen, zu, sich über politische Gegner in der mitgetheilten Weise zu äußern. Was die Bemerkungen des betr. Gensdarmen über den Abgeordneten G. anbetrifft, so qualifiziren sich dieselben geradezu als eine höchst brutale und niedrige Verleumdung, für welche Herr G. den Gensdarmen gerichtlich belangen könnte, wenn er's der Mühe werth erachtete.

Gelle, B. Kooperation heißt eine Vereinigung Mehrerer zu gemeinsamer Thätigkeit für einen bestimmten Zweck. Kooperatorio-Gesellschaften nennt man in England die von Arbeitern und Unternehmern gemeinsam gebildeten Productivgenossenschaften mit der Tendenz, den Arbeitern einen bestimmten Antheil am Gewinn zu sichern.

Mainz, B. Ihrem Wunsche, sämmtliche Besätze des Reichsversicherungsganges zu bringen, können wir unmöglich entsprechen. Wir müssen uns auf die Mittheilung derjenigen Besätze beschränken, welche im Allgemeinen ein prinzipielles Interesse bieten, sowie auf solche, welche für die Arbeiter der Bauvererbe besonders von Wichtigkeit sind.

Anzeigen.

Zentral-Frankenliste der Maurer, Steinbauer, Gießer und Stukkatoren Deutschlands, „Grundstein zur Einigkeit“.

In der Woche vom 28. April bis 4. Mai sind folgende Beträge eingegangen: Von der dritten Verwaltung in Stuttgart M. 1000, Braunschweig 400, Kiel 200, Königsberg 100, Insterburg 50, Seber 20. Summa M. 1770.

Zuschüsse erhielten: die örtliche Verwaltung in Halle a. S. M. 200, Widau 50, Hilsbeshelm 50. Summa M. 300.

Altona, den 6. Mai 1889. C. Reiff, Hauptkassirer. Friedrichsbadstraße Nr. 32, Haus 7

Zur Beachtung.

Am 11. Mai wird es wahrscheinlich wegen Lohn-differenzen mit den Weibern zur Arbeits einstellen kommen. Wir bitten deshalb die Kollegen allerorts, den Bezug nach Widau fern halten zu wollen. (M. 1.15.) Widau, den 1. Mai 1889.

J. A.: Der Vertrauensmann der Widauer Maurer.

Abonnements-Quittung. Für das vierte Quartal 1888: Mannheim, B. M. 6.80.

Für das erste Quartal 1889: Frankfurt a. M., L., (Mail) M. 14.—; Worsfelz, R., 1.40; München i. S. 9.90; Lubwigslust, B., 0.80;

Chemnitz, B., 16.55; Giltrow, D., 1.40; Bergeborf, S., 17.10; Hofrod, R., 35.50; Köln a. R., (2. Rate) 10.—; Garburg a. E., 61.25; Neumünster, B., (Reff) 1.60. Für das zweite Quartal 1889: Worsfelz, R., M. 1.40; Lubwigslust, B., 2.50; Giltrow, D., 1.40; Hofrod, R., (1. Rate) 4.50; Neumünster, B., 42.—; Bremen, 1. Rate, 50.—. Für das dritte Quartal 1889: Lubwigslust, B., (1. Rate) 0.70.

J. Steningt.

Von nachstehenden Verbreitern bezw. Einzelabonnenten ist trotz mehrfach ergangener Mahnungen der Abonnementsbetrag für den „Grundstein“ drittes bezw. viertes Quartal 1888 nicht entrichtet worden: Dortmund (S. S. D.) M. 24.85; do. (M. 4. D.) 30.95; Emden (S. S. D.) 4. Quartal 7.80, Frankfurt a. M. (S. S. u. 4. Quartal) 47.—; Göttingen (M. 4. D.) 14.40; Hameln (S. S. u. 4. D.) 6.20; Oldenburg i. Gr. (S. S. u. 4. D.) 2.40; Verden i. S. (S. S.) 7.20; Bretin (M. 3. S. D.) 2.40; Wylau (S. S. u. 4. D.) 1.40; Münsberg (M. 4. D.) 1.40; Haimar (M. 3. S. D.) 1.40. Die unterzeichnete Expedition ersucht ferner diejenigen Verbreiter sowie Einzelabonnenten des „Grundstein“, welche mit dem Abonnementsbetrage für das erste Quartal d. J. noch im Rückstande sind, umgehend ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die Abonnenten in folgenden Orten werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Weiterlieferung der bisher bezogenen Exemplare von nächster Nummer an unterbleibt, wenn die dortigen Verbreiter des Blattes nicht bis zum 14. Mai ihren Verpflichtungen gegen uns nachgekommen sind: Dortmund, Emden, Hameln a. W., Oldenburg i. Gr., Verden i. S. Hamburg, Anfangs Mai 1889. Die Expedition des „Grundstein“. J. Steningt.

Jean Holze, Hamburg, Gr. Drehbahn 45. Quittungs-Marken und Kunsthand-Siemplefabrik. Referant auf circa 5000 Marken und Vereine. Beste Bezugsquelle. Proben und Preisverzeichnisse gratis und franko.

Zur Beachtung.

Nachstehend erfolgt mit Zustimmung des diesjährigen Kongresses der deutschen Maurer zu Halle a. S. die Veröffentlichung Derjenigen, welche trotz mehrfach an sie ergangener Aufforderungen die reifenden Abonnementsbeträge auf den von mir seinerzeit herausgegebenen „Neuen Bauhandwerker“ nicht entrichtet haben:

- Aurich (2. S. u. 4. D. 87) M. G. M. 36.—, Bularef (3. u. 4. D. 87) Töpfer D. S. 5.25, Berlin (2. D. 87) E. P. 1.40, do. (3. D. 86) H. S. 1.10, Bochum (1. u. 2. D. 87) J. W. 21.94, Bremen (2. D. 87) Arbeitsteute J. S. 5.50, Chemnitz (2. u. 3. D. 87) S. P. 31.30, Dessau (4. D. 87) E. W. —, 50, Düren (4. D. 87, 1. u. 2. D. 88) P. S. 73.—, Danzig (1. u. 2. D. 88) S. P. 4.80, Dortmund (2. D. 88) J. S. 9.72, Emden (2. D. 87) R. 10.30, Froberg (1. u. 2. D. 87) F. S. 14.—, Frankfurt a. M. (2. D. 88) E. S. 57.50, Göttingen (2. D. 88) J. S. 5.61, Hannover (3. u. 4. D. 88) Arbeitsteute R. 24.—, do. (2. D. 87) E. S. —, Hameln (4. D. 86, 1. u. 2. D. 87) M. 27.—, Herford (1. u. 2. D. 88) S. P. 17.55, Kahl (1. D. 87) E. R. 1.40, Kaiserlautern (4. D. 87 u. 1. D. 88) H. S. 7.50, Königsberg i. Pr. (2. D. 88) H. S. 13.90, Lüderen (4. D. 86, 1. u. 2. D. 87) H. 6.75, Lahr i. B. (2. u. 3. D. 87) E. 2.10, do. (1. D. 87) H. —, 70, Lege (2. S. u. 4. D. 87) F. 16.90, Marne (4. D. 87) M. —, 80, Merseburg (4. D. 86 u. 1. D. 87) Töpfer S. 16.60, Nürnberg (1. u. 2. D. 88) H. S. 13.55, Norden (2. u. 3. D. 87) J. E. 12.—, Olden (1. u. 2. D. 87) E. S. 2.80, Oldenburg i. Gr. (2. D. 88) S. P. 3.80, Pörschedt i. H. (1. u. 2. D. 88) S. E. 2.80, Perver (2. D. 88) S. P. 1.40, Riedinghausen (1. D. 88) H. P. 1.40, Soltan (2. D. 88) S. P. —, 70, Siedel (1. D. 87) H. B. 1.40, Slamen (2. D. 88) H. B. 7.90, Thalborf (2. D. 87) S. E. 1.40, Weegen (4. D. 86, 1. u. 2. D. 87) S. B. 3.50, Wanne (1. u. 2. D. 87) R. 2.80, Worms (1. u. 2. D. 87) M. S. 19.80, Wittenberge (1. u. 2. D. 88) S. 16.—, Wiesbaden (1. u. 2. D. 88) H. H. 10.40, Weipenfeld (3. und 4. D. 87) Bjarrenmacher Nr. 12.—, Wlaven (2. D. 88) Ostwirth H. 1.10, Wunnenrool (2. D. 88) D. 1.10, Weenen (2. D. 88) P. 1.10, Wulante (1. u. 2. D. 87) P. 2.80, Wilmig (2. D. 87) E. S. 1.40, Wühlenthal (2. u. 3. D. 87) B. R. 1.90, Lahr (2. u. 3. D. 87) E. S. 1.90, Elbing (4. D. 87) S. —, 50, Dölsdorf (4. D. 87) E. —, 70, Leynte (4. D. 87) M. —, 50, Rahlhorf (4. D. 87) R. —, 50, Wilselmsburg a. E. (4. D. 87) W. —, 70, Horn (4. D. 87) D. —, 70, Arnstadt i. Th. (4. D. 87) S. —, 50, St. Magnus (3. D. 87) S. —, 70, Duisburg (4. D. 87) W. R. —, 50, Düsseldorf (3. D. 87) S. R. —, 70, Sagen i. B. (4. D. 87) W. R. —, 70, Düsseldorf (1. D. 88) E. S. 1.20, Barenstein (1. D. 88) S. P. —, 70, Wlomburg S. P., Polzowitz R. A., Neuburg S. M., Sorau E. F., Reibig S. R., Stendal G. M., Berlin H. S., je M. 1.20 pro 1. Quartal 1888. Für unkonnten schuldet: Wiebich (1. D. 88) W. M. 1.35. Hamburg, 2. Mai 1889. H. Witter.

Anmerkung. Sämmtliche nicht mit einer Beschäftigung Verzeichneten sind-Maurer.

Verlag von J. Steningt, Hamburg. Druck von J. S. W. Diez, Hamburg.